

SPD

ORGANISATIONSSTATUT

DES

SPD-UNTERBEZIRKS GÖTTINGEN

DER

SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS

Organisationsstatut UB Göttingen

(in der Fassung vom 26. April 1997, § 8 geändert am 5. Mai 2001
§§ 4 und 8 geändert am 16. April 2005)

§ 1

Name und Tätigkeitsbereich

Die Organisation führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Unterbezirk Göttingen. Sie umfasst das Gebiet des Landkreises Göttingen.

§ 2

Gliederung und Parteizugehörigkeit

1. Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine, deren Abgrenzung durch den Unterbezirksvorstand erfolgt.
2. Die Ortsvereine können sich in Abteilungen untergliedern, die keine Organisationsgliederung nach § 8 des Organisationsstatuts der SPD sind.
3. Bestehen in einer Gemeinde/Stadt mehrere Ortsvereine, so bilden sie einen Gemeinde-/Stadtverband (regionaler Zusammenschluss). Regionale Zusammenschlüsse sind antragsberechtigt.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand innerhalb von vier Wochen entscheiden; danach entscheidet der Vorstand des Unterbezirks auf seiner nächsten Sitzung.
5. Jedes Mitglied gehört dem Ortsverein an, in dessen Bereich es wohnt. Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand nach schriftlicher/n Stellungnahme/n der betroffenen Ortsvereinsvorstände und gegebenenfalls des Gemeinde-/Stadtverbandsvorstandes. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.
6. Die Vertreterinnen und Vertreter der nach dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands einzurichtenden Arbeitsgemeinschaften haben das Antrags- und Rederecht für den Unterbezirksparteitag. Die Teilnahme von Personen, die nicht Mitglied in der Partei sind, ist möglich.

Für die Arbeitsgemeinschaft der Jusos gilt das auf dem ordentlichen Bundesparteitag 1993 verabschiedete Modellprojekt¹.

7. Vom Unterbezirksvorstand der Partei können themenspezifische Projektgruppen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, eingerichtet werden. Den Projektgruppen steht das Antrags- und Rederecht für den Unterbezirksparteitag zu.

§ 3

Organe des Unterbezirks

Organe des Unterbezirks sind:

- Unterbezirksparteitag
- Unterbezirksvorstand.

§ 4

Unterbezirksparteitag

1. Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Er setzt sich zusammen:
 - a) aus den Delegierten der Ortsvereine;
die Delegierten werden nach der Mitgliederzahl gewählt, für die in den zum Zeitpunkt der Ausschreibung vorausgegangenen und vom Bezirk abgerechneten vier Quartalen Beiträge geleistet worden sind; jeder Ortsverein erhält für je angefangene 25 Mitglieder eine/n Delegierte/n; der Abrechnungszeitraum ist den Ortsvereinen rechtzeitig mitzuteilen;

¹ Im Rahmen eines Modellprojektes wird bis zum 31. Dezember 1998 folgende Regelung eingeführt. Es soll nach Ablauf ausgewertet und dann anschließend geregelt werden:

In der Arbeitsgemeinschaft der JungsozialistInnen können Jugendliche ohne Mitgliedschaft in der SPD die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen, wenn sie den JungsozialistInnen gegenüber ihre Mitgliedschaft schriftlich erklären und keine Unvereinbarkeit vorliegt. Vertreterinnen und Vertreter der JungsozialistInnen in Gremien der Partei müssen in jedem Fall Parteimitglied sein.

die Ausschreibung muss vier Monate vor dem ordentlichen Parteitag durch den Unterbezirksvorstand erfolgen;

- b) aus den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes, deren Stimmrecht bis zum Ende des Parteitages gilt.
2. Mit beratender Stimme nehmen am Unterbezirksparteitag teil:
- a) die Revisoren des Unterbezirks,
 - b) die im Bereich des Unterbezirks gewählten Mitglieder der Europa-, Bundestags- und Landtagsfraktionen,
 - c) die Mitglieder der Kreistagsfraktion.

§ 5

Formalia des Unterbezirks-Parteitages

1. Alle zwei Jahre findet ein Unterbezirksparteitag statt, der vom Unterbezirksvorstand einzuberufen ist.
2. Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Geschäftsordnung hat mindestens sechs Wochen vorher zu erfolgen.
3. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Unterbezirksparteitag beim Unterbezirksvorstand eingegangen sein. Die Anträge sind den Ortsvereinen und Delegierten mit einer Stellungnahme der Antragskommission eine Woche vor dem Parteitag zuzustellen.
4. Die Antragskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Unterbezirksvorstand vor Ablauf der Antragsfrist eingesetzt wird.
Die Antragskommission ist durch den Unterbezirksvorstand einzuladen.
5. Initiativanträge aus der Mitte des Unterbezirksparteitages werden behandelt, soweit der Antragsanlass sich nach Ablauf der Antragsfrist ereignet hat und der Parteitag der Behandlung mit Mehrheit zustimmt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

6. Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der TeilnehmerInnen, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (§ 4 Abs. 1) anwesend sind.
7. Über die Verhandlung des Unterbezirksparteitages wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den Ortsvereinsvorständen und allen Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes innerhalb von drei Monaten zuzusenden ist. In das Ergebnisprotokoll ist allen Mitgliedern im Unterbezirk Einsicht zu gewähren.

§ 6

Aufgaben des Unterbezirksparteitages

Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des Unterbezirksvorstandes
 - b) des für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitgliedes
 - c) der Revisoren
2. Beschlussfassung über den Bericht zu 1 a)
3. Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten
4. Wahl des Unterbezirksvorstandes, der Bezirksbeiratsmitglieder, der Revisoren und der Schiedskommission
5. Wahl der Delegierten des Unterbezirks zu Bezirksparteitagen
6. Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten zu Landes- und Bundesparteitagen und für übergeordnete Gremien der Partei
7. Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
8. Der Parteitag kann auf Vorschlag des UBV ein Mitglied des UB zum/ zur Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen. Der/Die Ehrenvorsitzende ist Mitglied des UBV.

§ 7

Außerordentlicher Unterbezirksparteitag

Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen:

1. auf Beschluss des Unterbezirksparteitages,
2. auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes, der mit Dreiviertel-Mehrheit gefasst sein muss,
3. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereinsvorstände,
4. auf Beschluss des Bezirksvorstandes, der mit Dreiviertel-Mehrheit gefasst sein muss.

Im übrigen gelten die §§ 4, 5 und 6 dieses Statuts mit der Maßgabe, dass die Einberufungs- und Antragsfristen abgekürzt werden können.

§ 8

Unterbezirksvorstand

1. Der Unterbezirksvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - dem Unterbezirksvorsitzenden,
 - zwei in getrennten Wahlgängen zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied,
 - dem für das Bildungswesen verantwortlichen Vorstandsmitglied und
 - • 22 BeisitzerInnen.
2. Der geschäftsführende Unterbezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Unterbezirksvorsitzenden
 - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied sowie

- zwei vom gesamten Unterbezirksvorstand aus dem Kreise der BeisitzerInnen zu wählenden weiteren Mitgliedern.
Bei Stimmengleichheit im geschäftsführenden Unterbezirksvorstand zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
- 3. Die Arbeitsgemeinschaften entsenden gemäß § 10 Organisationsstatut und der geltenden Richtlinien für Arbeitsgemeinschaften jeweils eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme in den Unterbezirksvorstand.
- 4. Die Hälfte der Mitglieder des Unterbezirksvorstandes dürfen kein Mandat oder keine weitere Parteifunktion auf der gleichen oder höheren Ebene innehaben.
- 5. Für die Vorstandswahlen gilt § 11 (Abs. 2 bis 4) Bezirksstatut der SPD sinngemäß.

§ 9

Aufgaben des Unterbezirksvorstands

1. Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Unterbezirksparteitages verantwortlich. Er führt die Aufsicht über die nachgeordneten Organisationsgliederungen und koordiniert deren Arbeit.
2. Die Unterbezirksvorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Parteikörperschaften und Arbeitsgemeinschaften im Unterbezirk beratend teilzunehmen.
3. Für das Finanzwesen gilt die Finanzordnung der SPD.
4. Der Unterbezirksvorstand kann zentrale und regionale Arbeitstagen durchführen.

§ 10

Mitgliederentscheid

1. Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.
2. Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheids sein:
 - a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,
 - b) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Unterbezirks und seiner Gliederungen,
 - c) die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.
3. Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von zehn Prozent der Mitglieder des Unterbezirks unterstützt wird.
4. In den Fällen des Mitgliederbegehrens kann der Unterbezirksvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
5. Findet ein Mitgliederbegehren statt und erhält es die notwendige Unterstützung, führt das Begehren dann nicht zu einem Mitgliederentscheid, wenn der Unterbezirksvorstand per Beschluss den Inhalt des Begehrens übernimmt.
6. Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es der Unterbezirksparteitag mit einfacher Mehrheit beschließt.

Dieser Beschluss bzw. Antrag muss einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

7. Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber ein Fünftel der stimmberechtigten Parteimitglieder, zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Unterbezirksparteitag mit Zweidrittel-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.
8. Bei der Durchführung des Mitgliederbegehrens und -entscheids gilt die vom Parteivorstand beschlossene Verfahrensrichtlinie.

§ 11

Revisoren

Zur Prüfung der Kassenführung des Unterbezirks werden vom Unterbezirksparteitag drei RevisorInnen gewählt.

§ 12

Ortsvereine und Gemeinde-/Stadtverbände

1. Die Ortsvereine regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung. Diese Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut, zum Statut des Bezirks und zu diesem Statut stehen.
2. Für die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge mit dem Bezirk gilt § 24 Abs. 1 Bezirksstatut.
3. Die nach § 2 Abs. 3 gebildeten Verbände sind für die kommunalpolitische Arbeit auf ihrer Ebene zuständig. Auf die Richtlinien des Bezirks für die Tätigkeit der SPD-Fraktion und für die Aufstellung von Kandidaten/innen wird Bezug genommen.

4. Soweit die Wahlgesetze es zulassen, können die Satzungen vorsehen, dass Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen auch von Mitgliederversammlungen aufgestellt werden. Im Rahmen der Wahlgesetze sollen die Satzungen ferner vorsehen, dass die Vorstände der jeweils zuständigen Gliederungen Richtlinien zur Durchführung solcher Mitgliederversammlungen erlassen.
5. Bei der Festlegung der Liste für die Gemeindevertretungen sollen zehn Prozent der Kandidatinnen und Kandidaten nicht älter als 30 Jahre sein.
6. Die Gemeinde-/Stadtverbände koordinieren die Wahlkämpfe in ihrem Gebiet.
7. Weitere Aufgaben können ihnen die Ortsvereine durch Satzung übertragen.
8. Die Ortsvereine sind verpflichtet, dem Verband die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. In die Finanzierung sind die Sonderbeiträge einzubeziehen.
9. Das Nähere regelt die Satzung der Verbände.

§ 13

Schiedskommission

Die Bildung der Schiedskommission des Unterbezirks und ihre Tätigkeit erfolgt nach § 34 Organisationsstatut in Verbindung mit der Schiedsordnung der SPD.

§ 14

Allgemeine Wahlbestimmungen

1. Die Wahlen sind mit Ausnahme der Wahlen zur Konstituierung eines Parteitages oder einer Hauptversammlung geheim.

2. Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kreis- tagswahl geschieht durch die Kreiswahlkonferenz. Für die Zahl der Delegierten, Einberufung und Beschlussfähigkeit gelten die Vor- schriften dieser Satzung über den Unterbezirksparteitag.
3. Bei der Festlegung der Liste für den Kreistag sollen zehn Prozent der Kandidatinnen und Kandidaten nicht älter als 30 Jahre sein. Darüber hinaus gelten die Richtlinien für die Aufstellung von Kan- didaten zu den Kommunalwahlen im SPD-Bezirk Hannover (nach § 23 Abs. 2 des Bezirksstatuts).

§ 15

Schlussbestimmungen

Dieses Statut kann nur von einem Unterbezirksparteitag mit Zweidrittel- Mehrheit geändert werden.

§ 16

Im übrigen gelten das Organisationsstatut der SPD sowie das Statut des Bezirks Hannover der SPD.

§ 17

Dieses Statut tritt am 26. April 1997 in Kraft.

Mitglieder der Satzungskommission des UBV

Markus Hoppe (Vorsitz), Gabi Andretta, Cornelius Schley, Volker Quen- tin, Peter Jürgens.